

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 22. Februar 2000

Nr. 9

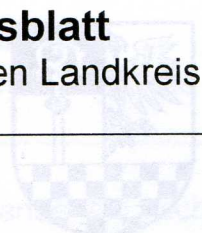
Inhalt:

Bekanntmachungsanordnung und die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Abwälzungssatzung) vom 15. Dezember 1999

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Auslegung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS-Zossen) vom 15. Dezember 1999 wird gemäß § 5 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S.90), öffentlich bekannt gemacht.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Kummersdorf-Alexanderdorf, den 21.12.1999

B. David
Verbandsvorsteherin

Satzung

über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

(Abwälzungssatzung) vom 15. Dezember 1999

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90), der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I, S. 90) und des § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 145) hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 1999 folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der vom Zweckverband nach § 7 Abs. 1 BbgAbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt der Zweckverband eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab dem 01. Januar 2000 DM 35,00.

§ 3**Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung erfolgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4**Abgabeschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Abgabeschuldner der Rechtsträger, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 01. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabenbescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung kann der Zweckverband im Rahmen der Erforderlichkeit personen- und grundstücksbezogene Daten verarbeiten, die er oder die Verbandsmitglieder aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. des Katasteramtes erlangen, dies gilt auch für die grundstücks- und personenbezogenen Daten, die den Verbandsmitgliedern aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 BauGBMaßnG den Verbandsmitgliedern bekanntgeworden sind. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung handelt, wer entgegen § 6 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kummersdorf-Alexanderdorf, den 21.12.1999

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Klaus Rocher
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung

des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Auslegung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) hat auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) sein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) in der Fassung vom 12.11.1997 fortgeschrieben.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung wird das AWK in der Zeit vom 01. bis 31. März 2000 in den Geschäftsräumen des SBAZV in Zossen/OT Dabendorf, Am Bahnhof, in den Geschäftszeiten Montag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 11 Uhr, in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum A 3-3-11, in den Geschäftszeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 und 13 bis 17.30 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, in der Kreisverwaltung Dahme-Spreewald in Lübben, Umweltamt, Weinbergstr. 1, Raum 214, in der Geschäftszeit Dienstag von 8 bis 18 Uhr sowie in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Karl-Marx-Str. 23, Raum 225, in den Geschäftszeiten Dienstag von 9 bis 11.30 Uhr und 12.30 bis 18 Uhr und Donnerstag von 12.30 bis 15 Uhr öffentlich ausgelegt.

Einwendungen und Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.